

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Februar 2020

Zeiterfassung mit Fingerabdruck- ist das erlaubt?

Arbeitgeber müssen die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer erfassen, schon aus unionsrechtlichen Vorgaben. Darf dies auch durch ein Arbeitszeiterfassungssystem erfolgen, welches mittels Fingerabdruck authentifiziert wird und dadurch nicht manipulierbar ist? Darüber hatte das Arbeitsgericht Berlin zu entscheiden (29 Ca 5451/19): Ein Arbeitgeber setzt in seinem medizinischen Betrieb das Arbeitszeiterfassungssystem Zeus ein. Es funktioniert mittels Fingerabdruck des Arbeitnehmers. Erfasst wird nicht der gesamte Fingerabdruck, sondern nur gewisse Merkmale, „Minutien“. Ein Arbeitnehmer, ein MTR-Assistent, weigert sich, das Arbeitszeiterfassungssystem zu nutzen und kassiert eine Abmahnung. Dagegen geht er gerichtlich vor. Das Gericht gibt ihm recht. Das Arbeitszeiterfassungssystem verarbeite besonders geschützte biometrische Daten- auch wenn es nicht den gesamten Fingerabdruck, sondern nur „Minutien“ betreffe. Datenschutzrechtlich sei dies zur allgemeinen Arbeitszeiterfassung jedoch nicht erforderlich. Die Arbeitszeit könne anders erfasst werden, auch wenn dann Manipulationen nicht ausgeschlossen seien. Daher könne der Arbeitgeber Zeus nur nutzen, wenn Arbeitnehmer ausdrücklich einwilligen. Da dies nicht geschehen sei, habe der MTR-Assistent arbeitsvertragliche Pflichten nicht verletzt. Die Abmahnung sei unberechtigt und müsse aus der Personalakte entfernt werden.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z